

Gemeinde Wangen

Kreis Göppingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Wangen

vom 28.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen am 28. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wangen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

- (1) Die Kindergartenbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG erfolgt im Kinderhaus Wangen als Einrichtung der Gemeinde zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Kleinkindbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt im Kinderhaus Wangen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Kinderkrippe) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Im Kinderhaus Wangen werden folgende Betriebsformen angeboten:

3.1. Kindergartenbereich (Ü3)

- 3.1.1. Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag (Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr, Montag – Freitag, an 3 Nachmittagen, 14:00 – 16:30 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.2. Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche (Montag – Freitag 07:00 – 13:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.3. Verlängerte Öffnungszeiten + mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche (Montag – Freitag 07:00 – 14:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.4. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden pro Woche, (Montag – Freitag 07:00 – 17:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- 3.1.5. Die Betreuungsmodule „Verlängerte Öffnungszeiten +“ und „Ganztagesbetreuung“ werden nur mit Mittagessen angeboten. Für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Kostenersatz nach § 5 (3) erhoben.

Die Betreuungsmodule 3.1.1. bis 3.1.4. können miteinander kombiniert werden. Die Kinder müssen an allen 5 Wochentagen zu einem Betreuungsmodul angemeldet werden.

3.2. **Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) (U3)**

3.2.1 Halbtagesgruppe

Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
Betreuung: Montag – Freitag (08:00 – 12:30 Uhr) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,50 Stunden pro Woche am Vormittag.

3.2.2 Verlängerte Öffnungszeiten +

Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
Betreuung: Montag – Freitag (07:00 – 14:00 Uhr) mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche.

3.2.3 Ganztagesbetreuung

Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
Betreuung: Montag – Freitag (07:00 – 17:00 Uhr) mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden pro Woche.

- 3.2.4. Die Betreuungsmodule „Verlängerte Öffnungszeiten +“ und „Ganztagesbetreuung“ werden nur mit Mittagessen angeboten. Für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Kostenersatz nach § 5 (3) erhoben.

Die Betreuungsmodule 3.2.1. bis 3.2.3. können miteinander kombiniert werden. Die Kinder müssen an allen 5 Wochentagen zu einem Betreuungsmodul angemeldet werden.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:
1. Beginn des Benutzungsverhältnisses
 2. Wahl der Betreuungsangebote
 3. Anschrift und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (§ 2 Abs. 4).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Wangen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April dieses Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuungsmodule	
------------------	--

Euro / Monat				
--------------	--	--	--	--

Tag / Woche				
1	2	3	4	5

I.	Kindergartenbereich (Ü3)
I.1.	Regelgruppe 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1.)

1-Kind-familie	18,00	36,00	54,00	72,00	90,00
2-Kind-familie	14,00	28,00	42,00	56,00	70,00
3-Kind-familie	9,00	18,00	27,00	36,00	45,00
4- und Mehr-kindfamilie	3,00	6,00	9,00	12,00	15,00

I.2.	Verlängerte Öffnungszeiten 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.2.)
------	--

1-Kind-familie	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00
2-Kind-familie	17,00	34,00	51,00	68,00	85,00
3-Kind-familie	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00
4- und Mehr-kindfamilie	3,00	6,00	9,00	12,00	15,00

I.3.	Verlängerte Öffnungszeiten + 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.3.)
------	--

1-Kind-familie	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00
2-Kind-familie	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00
3-Kind-familie	13,00	26,00	39,00	52,00	65,00
4- und Mehr-kindfamilie	4,00	8,00	12,00	16,00	20,00

I.4.	Ganztagesbetreuung 50 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.4.)
------	--

1-Kind-familie	38,00	76,00	114,00	152,00	190,00
2-Kind-familie	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00
3-Kind-familie	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00
4- und Mehr-kindfamilie	7,00	14,00	21,00	28,00	35,00

II.	Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) (U3)
II.1.	Halbtagesgruppe 22,50 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.1.)

1-Kind-familie	34,00	68,00	102,00	136,00	170,00
2-Kind-familie	26,00	52,00	78,00	104,00	130,00
3-Kind-familie	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00
4- und Mehr-kindfamilie	9,00	18,00	27,00	36,00	45,00

II.2.	Verlängerte Öffnungszeiten + 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.2.)
-------	--

1-Kind-familie	54,00	108,00	162,00	216,00	270,00
2-Kind-familie	44,00	88,00	132,00	176,00	220,00
3-Kind-familie	29,00	58,00	87,00	116,00	145,00
4- und Mehr-kindfamilie	12,00	24,00	36,00	48,00	60,00

II.3.	Ganztagesbetreuung 50 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.)
-------	--

1-Kind-familie	66,00	132,00	198,00	264,00	330,00
2-Kind-familie	54,00	108,00	162,00	216,00	270,00
3-Kind-familie	34,00	68,00	102,00	136,00	170,00
4- und Mehr-kindfamilie	16,00	32,00	48,00	64,00	80,00

(3) Für das im Kinderhaus Wangen angebotene Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.1.3., Nr. 3.1.4., 3.2.2. und 3.2.3.) wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 (2) ein Kostenersatz entsprechend nachfolgender Tabelle erhoben.

EURO / Monat				
Tag / Woche				
1	2	3	4	5
12,00	24,00	36,00	48,00	60,00

Darüber hinausgehende Leistungen werden in der Benutzungsordnung geregelt.

- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Wangen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Für Kinder, die den Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 2 als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kinderhausleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührnschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührnschild wird jeweils zum 01. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wangen, 28.07.2011

Daniel Frey
Bürgermeister